

## **Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Limbach-Oberfrohna**

Auf Grund von § 4 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 26 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) hat der Stadtrat der Stadt Limbach-Oberfrohna in seiner Sitzung am 5. November 2018 folgende Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt Limbach-Oberfrohna beschlossen:

### **§ 1 Ehrenbürgerrecht**

- (1) Die Stadt Limbach-Oberfrohna kann Persönlichkeiten, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben und deren Wirken zum Wohle der Stadt im nationalen und internationalen Leben beigetragen hat, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ist nicht an den Wohnsitz in der Stadt Limbach-Oberfrohna gebunden.
- (3) Das Ehrenbürgerrecht ist ein höchstpersönliches Recht und als solches nicht übertragbar. Es erlischt mit dem Tod des/ der Ehrenbürgers/ in.
- (4) Die Stadt Limbach-Oberfrohna kann pro Jahr maximal zwei Personen das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (5) Ehrenbürger/ innen werden zu besonderen Veranstaltungen der Stadt Limbach-Oberfrohna eingeladen.

### **§ 2 Vorschlagsrecht**

Vorschläge zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes können vom Oberbürgermeister, den Fraktionen des Stadtrates oder gemäß § 23 SächsGemO durch einen Einwohnerantrag unterbreitet werden. Die Vorschläge sind hinreichend zu begründen.

### **§ 3 Verfahren**

Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes entscheidet der Stadtrat in öffentlicher Sitzung durch Wahl nach nichtöffentlicher Vorberatung im Verwaltungsausschuss. Gewählt ist, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder des Stadtrates erhält.

#### **§ 4 Verleihung**

(1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes erfolgt durch den Oberbürgermeister im feierlichen Rahmen in einer öffentlichen Sitzung oder einer anderen, der Würde des Anlasses Rechnung tragenden Veranstaltung.

(2) Das Ehrenbürgerrecht wird durch Übergabe einer durch den Oberbürgermeister unterzeichneten Urkunde (Ehrenbürgerbrief), die den Namen des/ der zu Ehrenden, eine Kurzdarstellung der Verdienste oder Leistungen und das Datum des Beschlusses zur Verleihung in der Stadtratssitzung enthält.

(3) Mit der Verleihung trägt sich der/ die Ehrenbürger/ in in das Ehrenbuch der Stadt Limbach-Oberfrohna ein.

#### **§ 5 Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes**

Das Ehrenbürgerrecht kann aus wichtigem Grund aberkannt werden. Über die Aberkennung entscheidet der Stadtrat mit einer Zweidrittelmehrheit.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Limbach-Oberfrohna, den 6. November 2018

Dr. Vogel  
Oberbürgermeister